

## Kritische Bemerkungen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften interessiert nicht wenig auch die Tagespresse; einmal aus Gründen der Volkserziehung, in deren Förderung die Presse eine ihrer hervorragendsten Aufgaben erblickt, und zweitens, weil es sich hier um eine Frage handelt, die zu einem gewissen Teil auch das Gebiet der Freiheit der Presse berührt.

Wir haben darum den ausgezeichneten Kenner der Materie, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Hellwig, Gelegenheit gegeben, für den Zeitungs-Verlag eine kritische Übersicht über den Gesetzentwurf zu verfassen, die gleichzeitig den Ausgangspunkt einer Erörterung bilden soll. D. Red.

[ ... ]

Ich erinnere nur an die große Streitfrage, ob nur die die Jugend auch sittlich gefährdenden Schriften als Schundliteratur bezeichnet und verboten werden sollen oder ob es schon genügen soll, wenn die betreffende Schrift vom ästhetischen Standpunkt aus als Schundliteratur zu bezeichnen ist. Da es sich hier um ein Gesetz zum Schutz der Jugend handelt, würde es wohl nicht nur rechtlich zulässig, sondern vielleicht auch rechtspolitisch zu verantworten sein, wenn man auch die ästhetische Schundliteratur zwangsweise von der Jugend fernhält, wie man dies ja auch mit den ästhetischen Schundfilmen tut<sup>13</sup>. Wenn ich trotzdem meine, daß man nicht so weit gehen und sich mit dem Verbote der ethischen Schundliteratur begnügen soll, so trete ich dafür deshalb ein, weil die Erfahrung der Jahrzehnte zeigt, daß es insbesondere unter den Lehrern, aber nicht nur unter ihnen, stets Männer oder Frauen gibt, die einen nicht zu rechtfertigenden strengen Maßstab anlegen und unter völliger Verkennung dessen, was der Jugend nottut<sup>14</sup>, alle spannenden und aufregenden Geschichten von ihr fernhalten wollen. Ich brauche ja nur an den Streit um die Schriften von Karl May zu erinnern<sup>15</sup>, der mir allerdings jetzt zugunsten Karl Mays entschieden zu sein scheint.<sup>16</sup>

[ ... ]

---

Aus: Zeitungs-Verlag, Berlin. 27. Jahrgang, Nr. 33, 13.08.1926, Spalte 1745 – 1750 (KM-Bezug Spalte 1747 +1748) und Zeitungs-Verlag, Berlin. 27. Jahrgang, Nr. 34, 20.08.1926, Spalte 1793 – 1796 (Schluß, ohne KM-Bezug)

<sup>13</sup> Hellwig, „Lichtspielgesetz“, Berlin 1920, § 3.

<sup>14</sup> Matthiessen, „Unsere Jugend und der literarische Schund. Neue Gesichtspunkte zu einem alten Problem.“ („Jugendführung“ 1916 S. 375 ff.); Ackerknecht, „Werbemittel und Benutzertaktik der Volksbücherei“ (Berlin 1917) S. 9 f.; Hellwig in der „Sozialen Kultur“ 1919 S. 22 ff.

<sup>15</sup> Gurlitt, „Karl May in der zeitgenössischen Kritik“ (Karl May-Jahrbuch 1918, Breslau 1918 S. 47 ff.); Sehling, „Eine Plauderei über Karl May“ (Karl May-Jahrbuch 1919, Breslau 1918 S. 101 ff.; Charlotte Bühler, „Zur Psychologie der Volksliteratur“ (ebendort S. 314 ff.); Hellwig, „Die kriminalpsychologische Seite des Karl May-Problems“ (Karl May-Jahrbuch 1920, Radebeul 1919) S. 230 f., 240 ff., Sonderabdruck S. 46 f., 51 ff.; „Zur Psychologie der Schundliteratur und ihrer Bekämpfung“ (Soziale Kultur 1919 S. 22 ff.).

<sup>16</sup> Euchar Albrecht Schmid, „Eine Lanze für Karl May“ (Radebeul 1918); Gurlitt, „Gerechtigkeit für Karl May“ (Radebeul o. J.); Nixdorf, „Mein Weg zu Karl May und zur Jugendbewegung“ (Karl May-Jahrbuch 1921, Radebeul 1920 S. 159 ff.); Wulffen, „Der Läuterungsgedanke bei Karl May“ (Karl May-Jahrbuch 1923 S. 109 ff.); Gurlitt, „Karl May als Erzieher“ (Karl May-Jahrbuch 1925 S. 360 ff.).